

18. Dez. 1955

110

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

Das angefochtene Urteil weicht von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht schon dann ab, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß es der in der angezogenen Entscheidung vom Bundesarbeitsgericht geäußerten Rechtsansicht nicht gerecht wird; erforderlich ist vielmehr, daß es von der Rechtsansicht des Bundesarbeitsgerichts deutlich abweicht.

Aktenzeichen: 2 AZR 471/55

Beschluß des BAG vom 16. Dezember 1955

LAG Düsseldorf,
2. Kammer in Köln

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

110

2 AZR 471/55
2a Sa 188/55
LAG Düsseldorf,
2.Kammer in Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

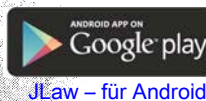
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 16. Dezember 1955 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der 2.Kammer des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf in Köln vom 15.August 1955
- 2a Sa 188/55 - wird auf seine Kosten
als unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Kündigungsschutzklage des Klägers abgewiesen. Die Revision ist nicht zugelassen, die Revisionssumme nicht erreicht.

Der Kläger stützt daher die Statthaftigkeit seiner Revision auf § 72 Abs. 4 Satz 2 ArbGG. Er meint, das angefochtene Urteil weiche von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Oktober 1954 (BAG 1,99 - 102) ab. Hier verlangt das Bundesarbeitsgericht für eine Entscheidung über die Sozialwidrigkeit einer Kündigung im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes, daß das Gericht die Interessen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers sowie die des Betriebes abwägt. Das angefochtene Urteil kommt auf Grund der Beweisaufnahme und dem Eindruck, den der Kläger persönlich gemacht hat, zu dem Ergebnis, daß das unleidliche Verhalten des Klägers gegenüber seinem Vorgesetzten und auch in anderen Fällen "derartig war, daß die Beklagte einen berechtigten Grund hatte, ihm zu kündigen". Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht die zu Gunsten des Klägers sprechenden Umstände nicht ausdrücklich bezeichnet und abgewogen; die Revision vermißt insoweit insbesondere ein Eingehen darauf, daß der Kläger dem Betriebe 7 Jahre angehört, daß die Beklagte die dauernden Streitigkeiten des Klägers mit Kollegen und Vorgesetzten bis dahin als ausreichenden Kündigungsgrund nicht empfunden habe und daß die beleidigenden Äußerungen des Klägers die Folge von Vorkommnissen gewesen seien, die seine Mitarbeiter und seine Arbeitgeberin selbst belastet hätten.

In der Tat läßt das angefochtene Urteil nicht mit Sicherheit erkennen, ob es die den Kläger belastenden Umstände mit denen, die zu seinen Gunsten sprechen, allseitig abgewogen hat. Es schließt diese Möglichkeit aber auch nicht aus. Wenn es auch die Verfehlungen des Klägers in den Vordergrund seiner Erörterungen stellt, so gibt es damit doch nicht zu erkennen, daß es auf dem Standpunkt steht, die Interessen des Klägers an der Beibehaltung sei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nes Arbeitsplatzes seien nicht zu berücksichtigen und nicht gegen die Interessen der Beklagten an der Entlassung des Klägers abzuwiegen. Für das Gegenteil spricht sogar, daß das angefochtene Urteil die vom Kläger zur Entschuldigung seines Verhaltens vorgebrachten Gründe an sich nicht für unerheblich, sondern nur für verspätet vorgebracht hält.

Für eine Abweichung im Sinne des § 72 Abs.1 Satz 2 ArbGG genügt es aber nicht, wenn die Möglichkeit besteht, daß das angefochtene Urteil der Rechtsansicht des Bundesarbeitsgericht in der angezogenen Entscheidung nicht gerecht wird; erforderlich ist vielmehr, daß das angefochtene Urteil von der vom Bundesarbeitsgericht geäußerten Rechtsansicht deutlich abweicht. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 72 Abs.1 Satz 2 ArbGG, der erfordert, daß die angefochtene Entscheidung von der angezogenen "abweicht", also lediglich die Möglichkeit einer Abweichung offenbar nicht genügen läßt. Es folgt auch aus dem Sinne dieser Bestimmung. Sie soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sichern (BAG 1, 226). Besteht jedoch lediglich die Möglichkeit, aber nicht die Gewißheit eines Abweichens von der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts, so ist die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsprechung nicht so dringend, daß eine Nachprüfung durch das Bundesarbeitsgericht geboten ist. Mit der Fassung des § 72 Abs.1 Satz 2 ArbGG, der mangels eines anderen Anhaltspunktes bei der hier zu beurteilenden Frage auszugehen ist, hat der Gesetzgeber sich in diesem Sinne entschieden. Soweit der Senat in seinem Urteil vom 2. Dezember 1954 (BAG 1, 232, 234, 235) etwa eine andere Auffassung vertreten hat, wird diese ausdrücklich aufgegeben.

Die Frage, ob das angefochtene Urteil die Interessen des Klägers allseitig berücksichtigt und bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen keine sonstigen Rechtsverstöße begangen hat, kann nicht bei der Prüfung der Statthaftigkeit der Revision, sondern könnte nur bei der Prüfung ihrer Begründetheit entschieden werden.

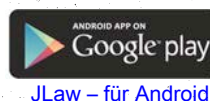
gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Denecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)